

---

Vorstoss-Nr: 196-2010  
Vorstossart: **Interpellation**  
Eingereicht am: 09.11.2010  
Eingereicht von: Stucki-Mäder (Bern, SP) (Sprecher/ -in)  
Weitere Unterschriften: 0  
Dringlichkeit: Nein 25.11.2010  
Datum Beantwortung: 23.02.2011  
RRB-Nr: 323/2011  
Direktion: POM

---

### **Neue Strafprozessordnung: Wie wird das Recht auf Anwältin/Anwalt der ersten Stunde im Kanton Bern umgesetzt?**

Am 1. Januar 2011 wird die neue eidgenössische Strafprozessordnung in Kraft treten. Dies bedingt nicht nur eine Umstellung für die Gerichte, wie Strafverfahren prozessrechtlich zu behandeln sind, sondern für den Kanton als Ganzes die Pflicht, für deren korrekte Umsetzung in der Praxis zu sorgen. Abläufe innerhalb der Justiz und der Verwaltung, insbesondere der Polizei, müssen neu definiert und klar geregelt werden.

Vor allem die Verankerung des Rechts einer beschuldigten Person, von Beginn an einen Rechtsbeistand oder eine Rechtsbeiständin beziehen zu können («Anwalt der ersten Stunde»), stellt eine Herausforderung dar (Art. 158 StPO). Weil es sich dabei um ein Teilrecht des fairen Prozesses handelt, das auch durch die Europäische Menschenrechtskonvention garantiert wird, ist eine funktionierende Umsetzung für unseren Kanton eine ernst zu nehmende Pflicht.

Um eine fristgerechte und funktionierende Einführung der neuen Strafprozessordnung in der kantonalen Praxis sicherzustellen, müssen heute die letzten Vorbereitungsmaßnahmen ergriffen werden.

Ich bitte deshalb den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie lautet der Text (wörtlich!), der einer angeschuldigten Person durch die Kantonspolizei bzw. durch die Staatsanwaltschaft vorgelesen werden wird, um ihr das zustehende Recht auf Beizug eines Anwalts zu Beginn der ersten Einvernahme zu erklären?
2. Gilt das Recht auf Übersetzung hier bereits in vollem Umfang? Wenn nein, weshalb nicht? Wie wird eine allfällige notwendige Übersetzung jederzeit garantiert?
3. Wie wird konkret in der Situation der ersten Einvernahme ein Anwalt oder eine Anwältin beigezogen? Wie kommt eine angeschuldigte Person in Kontakt mit einem Anwalt oder einer Anwältin, der/die auch sofort erscheinen kann – egal, zu welcher Tages- oder Nachtzeit? Wird Kontakt mit dem Pikettdienst der Strafverteidigung aufgenommen (Pikettdienst von Strafverteidigern und Strafverteidigerinnen während 24 Stunden an 7 Tagen in der Woche)? Wenn nein, wie wird das Recht auf den Anwalt der ersten Stunde sonst garantiert? Wird bei Fehlen eines Wunsches nach einem bestimmten Anwalt oder einer bestimmten Anwältin ausschliesslich der Pikettdienst beigezogen? Wer macht den Anruf an den Anwalt? Die Polizeibeamten, die Staatsanwaltschaft oder die



angeschuldigte Person? Wie wird garantiert, dass nicht immer die gleichen Strafverteidiger und Strafverteidigerinnen beachtet werden und deren Qualität gesichert ist?

4. Wie wird die Entschädigung des beigezogenen Anwalts oder der beigezogenen Anwältin der ersten Stunde gesichert, vor allem, wenn das Mandat danach nicht weitergeführt wird? Gedenkt der Regierungsrat eine grundsätzliche Regelung dafür zu schaffen, wie z. B. eine zugesicherte Pauschale? Wenn ja, wie wird die Regelung aussehen? Wenn nein, weshalb nicht?
5. Bestehen einheitliche Regelungen für die Polizei und die Staatsanwaltschaft betreffend des Anwaltes der ersten Stunde (vgl. Fragen 1 bis 4)? Wenn nein, weshalb nicht?

*Es wird Dringlichkeit verlangt.*

### **Antwort des Regierungsrates**

Die Kantonspolizei hat die Umsetzung der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) von langer Hand und in enger Zusammenarbeit mit der Generalstaatsanwaltschaft vorbereitet. Das Korps wurde mit dem interaktiven Web Based Training des Schweizerischen Polizeiinstituts sowie in über 20 halbtägigen Ausbildungs-Veranstaltungen in deutscher und französischer Sprache instruiert. Die Dienstbefehle, Weisungen und Formularvorlagen wurden überarbeitet oder soweit nötig neu verfasst. Schliesslich wurde mit dem Guide Police Judiciaire Bernois ein Handbuch erarbeitet, das praxisbezogene und konkrete Hilfestellungen für die kriminalpolizeiliche Arbeit auf allen Stufen zum Inhalt hat. Parallel dazu wurden mit der Generalstaatsanwaltschaft in verschiedenen Arbeitsgruppen einzelne Themen der StPO bearbeitet und die erforderlichen Absprachen getroffen. Dazu gehörte selbstverständlich auch der Bereich der Anwältin bzw. des Anwalts der ersten Stunde.

Die Kantonspolizei ist sich uneingeschränkt bewusst, dass die diesbezüglichen Bestimmungen (insbesondere Art. 158 StPO) Gültigkeitsvorschriften für die nachfolgenden Verfahrenshandlungen sind, was bedeutet, dass davon die weitere Verwertbarkeit im Verfahren abhängt. Die gesetzeskonforme Umsetzung war deshalb ein zentrales Anliegen.

#### **Frage 1:**

Die vorgeschriebenen Rechtsbelehrungen finden sich für alle Einvernahme-Typen in den entsprechenden elektronischen Protokoll-Vorlagen. Der einvernehmende Mitarbeitende der Polizei wird auf diese Weise direkt unterstützt, was gleichzeitig auch die Einheitlichkeit der Belehrung sicherstellt. Der Text lautet in der aktuellen Fassung: *“Es ist gegen Sie ein Vorverfahren wegen [...] eingeleitet worden. Ihnen wird das „Merkblatt für beschuldigte Personen“ abgegeben und erläutert. Sie haben das Recht, Aussagen und Mitwirkung zu verweigern und können auf Ihre Kosten eine Verteidigung nach freier Wahl beziehen oder eine amtliche Verteidigung beantragen. Wollen Sie eines der Ihnen zustehenden Rechte geltend machen?“*. Die beschuldigte Person erhält wie ausgeführt zusätzlich ein Merkblatt, in dem alle ihre Rechte – nicht nur dasjenige betr. Verteidigung oder das Aussageverweigerungsrecht – aufgeführt und ausführlich erläutert sind. Dieses Merkblatt liegt in 14 verschiedenen Sprachen vor.

#### **Frage 2:**

Die Belehrung betr. Beizug einer Übersetzung gem. Art. 158 Abs. 1 lit. d StPO ist ebenfalls Gültigkeitsvorschrift im Sinne von Art. 158 Abs. 2 StPO. Das Recht muss vollumfänglich gelten, soll die Verfahrenshandlung verwertbar bleiben. Die allfällige notwendige Übersetzung wird dadurch garantiert, dass Polizei und Staatsanwaltschaft über eine Liste von Dolmetscherinnen und Dolmetschern verfügen, die bei Bedarf beigezogen werden können. Die Kantonale Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben hat zudem einen Übersetzer für Albanisch und Serbokroatisch fest angestellt.

### **Frage 3:**

Der Bernische Anwaltsverband (BAV) hat regionale Pikettstrukturen aufgebaut, auf die auch die Polizei zugreifen und auf diese Weise das Recht auf Verteidigung sicherstellen kann. Die Strukturen ergänzen die Wahlverteidigung, bei der die beschuldigte Person selbst eine Verteidigung bezeichnet. Das Pikett des BAV ist 24 Stunden pro Tag an 7 Tagen in der Woche erreichbar. Der Kontakt zur Verteidigung wird vom Mitarbeitenden der Polizei oder von der Staatsanwaltschaft hergestellt. Das Recht auf freien Verkehr, insbesondere gem. Art. 159 Abs. 2 StPO, wird anschliessend eingeräumt. Die Zusammensetzung der Pikettliste liegt einzig in der Zuständigkeit des BAV. Zwecks Qualitätssicherung haben der BAV und die Generalstaatsanwaltschaft eine gemeinsame Weiterbildung für die Pikettanwältinnen und -anwälte vereinbart. Die Mitglieder des BAV können zudem, wie bisher auch, gegen einen bescheidenen finanziellen Beitrag an den justizinternen Weiterbildungsveranstaltungen teilnehmen.

### **Frage 4:**

Die Vorschrift von Art. 159 Abs. 1 StPO dient der Stärkung der Verteidigerrechte und sagt nichts darüber aus, ob es sich um eine Wahlverteidigung oder eine amtliche Verteidigung handelt. Bei polizeilichen Einvernahmen im Ermittlungsverfahren wird es in der Regel eine Wahlverteidigung sein, doch ist auch denkbar, dass bereits in dieser Verfahrensphase eine amtliche Verteidigung (notwendige Verteidigung oder unentgeltliche Prozessführung) nach Art. 132 StPO vorkommt.

Erhält die Anwältin oder der Anwalt eine Anfrage, dass seine Teilnahme an einer ersten Einvernahme gewünscht werde, hat sie oder er abzuklären, ob die Kosten für diesen Einsatz gedeckt sind. Diese Aussicht ist gegeben, wenn entweder die finanziellen Verhältnisse der beschuldigten Person als gut zu bezeichnen sind (es kann auch ein Kostenvorschuss verlangt werden) oder wenn klar absehbar ist, dass es auf eine amtliche Verteidigung (unentgeltliche Prozessführung oder gar notwendige Verteidigung) hinauslaufen wird. Die amtliche Verteidigung kann auch rückwirkend bis zur ersten Einvernahme gewährt werden. Aus Sicht des Regierungsrats bestehen somit genügend Möglichkeiten zur Sicherung der Anwaltskosten.

Entschädigt werden «die Anwältinnen und Anwälte der ersten Stunde» im Kanton Bern entweder nach dem Tarif für private Anwälte (gemäss Verordnung vom 17. Mai 2006 über die Bemessung des Parteikostenersatzes [Parteikostenverordnung, PKV; BSG 168.811]) oder demjenigen für die amtliche Verteidigung (gemäss Verordnung vom 20. Oktober 2010 über die Entschädigung der amtlichen Anwältinnen und Anwälte [EAV; BSG 168.711] i.V.m. Art. 42 des Kantonalen Anwaltsgesetzes vom 28. März 2006 [KAG; BSG 168.11]). Das Gleiche muss für die Verteidigung im Haftverfahren (Art. 223 StPO) gelten. Insbesondere der Tarif der EAV ist genügend flexibel ausgestaltet, um eventuelle besondere Belastungen der Anwältinnen und Anwälte zu entschädigen, die mit der Teilnahme an ersten Einvernahmen von Beschuldigten verbunden sein können (vgl. Art. 42 Abs. 1 KAG). Unter diesen Umständen erachtet es der Regierungsrat nicht als notwendig, eine eigene Regelung über die Entschädigung der «Anwältinnen und Anwälte der ersten Stunde» zu treffen.

### **Frage 5:**

Wie erwähnt sind die Regelungen betr. die Verteidigung von der Kantonspolizei und der Justiz/Generalstaatsanwaltschaft zusammen erarbeitet und aufeinander abgestimmt worden. Sie sind deshalb soweit gleich, wie es die StPO vorsieht; im Übrigen sind die gesetzlich normierten Unterschiede zu beachten (z.B. Anordnungszuständigkeit betr. notwendige und amtliche Verteidigung).

### **An den Grossen Rat**